Ordnung zur Erteilung der Prüfungserlaubnis an unabhängige Forschungsgruppenleiter innerhalb der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät

Präambel

Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

§ 1 Definition

Unabhängiger Forschungsgruppenleiter (UFGL) ist, wer in einem berufungsäquivalenten Verfahren an der Universität Heidelberg ausgewählt wurde (Merkmale: internationale Ausschreibung, Tätigkeit einer Kommission, öffentliches Vortragssymposium, auswärtige Gutachten. schriftliches Protokoll).

UFGL ist, wer in hochkompetitiven nationalen oder internationalen Förderprogrammen (z.B. Emmy Noether, Sofia Kovalevskaja, Biofuture etc.) für Nachwuchsgruppen zur Förderung ausgewählt wurde und sich dann für die Universität Heidelberg entschieden hat.

UFGL ist, wer nicht zu den oben genannten gehört, jedoch durch eigene Drittmittel (Alleinoder Hauptantragsteller, Umfang mindestens ein typisches DFG-Normalverfahren), eigene
Publikationen als Senior- und Korrespondenzautor (darunter mindestens eine ohne weitere
PI's unter den Co-Autoren), sowie eigenes wissenschaftliches Personal eine wissenschaftliche Eigenständigkeit bereits demonstriert hat.

§ 2 Beantragung der Prüfungserlaubnis

Der UFGL kann beim Fakultätsvorstand der Fakultät mit der er assoziiert ist, die Erlaubnis zur eigenverantwortlichen Betreuung und Prüfung von Bachelor-, Master-, Diplom- und Promotionsstudierenden sowie zum Abhalten von Lehrveranstaltungen (kurz: Prüfungserlaubnis) beantragen. Dieser Antrag erfolgt formlos.

Mit dem Antrag einzureichen ist der Nachweis der Eigenschaft als UFGL sowie ein mit dem Fach abgestimmter Plan für das Lehrprogramm des Kandidaten, welches im Mittel nicht unter 2 SWS liegen sollte.

§ 3 Verfahren der Erteilung der Prüfungserlaubnis

Die Einbindung des Kandidaten in die Lehre einer Fakultät erfolgt in Absprache mit dem entsprechenden Studiendekan. Nach dessen Zustimmung zum vorgelegten Lehrplan und nach Sichtung der übrigen eingereichten Unterlagen entscheidet der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät über den Antrag.

Wird die Prüfungserlaubnis erteilt, benennt der Fakultätsrat in Übereinstimmung mit dem UFGL einen Mentor, welcher dem UFGL bei der Vorbereitung und Ausübung der Lehre zur Seite steht. Der Mentor berät den UFGL und gewährleistet, dass dessen Lehrleistungen den Vorgaben der jeweiligen Fakultät entsprechen.

Der Fakultätsrat kann die Entscheidungen im Verfahren zur Erteilung der Prüfungserlaubnis widerruflich auf den Fakultätsvorstand übertragen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Nachwuchsgruppenleiter

Stimmt der Fakultätsrat der Erteilung der Prüfungserlaubnis zu, begründet dies folgende Rechte des UFGL:

Der UFGL hat das Recht, Bachelor-, Master-, Diplom- und Promotionsstudierende eigenverantwortlich zu betreuen und diese zu prüfen. Bei Bachelor-, Master- und Diplomstudierenden muss der weitere Gutachter der Arbeit Fakultätsmitglied sein. Bei Promotionsstudierenden muss das Promotionskomitee mindestens zwei Fakultätsmitglieder enthalten.

Der UFGL darf den Inhalt von Lehrveranstaltungen prüfen, die er selbst gelehrt hat.

Der UFGL teilt dem Studiendekan nach jedem Semester formlos mit, welche Studierenden er betreut und welche Lehrveranstaltungen er durchgeführt hat.

§ 5 Beendigung der Prüfungserlaubnis

Mit Ende der Eigenschaft als UFGL endet auch die Prüfungserlaubnis.

Die Prüfungserlaubnis des UFGL kann entzogen werden, wenn dieser seinen vereinbarten Pflichten nicht nachkommt. Das Betreuungsverhältnis des UFGL zu seinen Doktoranden,

Masterstudierenden oder Diplomanden bleibt grundsätzlich bestehen, auch wenn der UFGL nach Beendigung seines Vertrages in Heidelberg die Stelle wechselt.

§ 6 Bezug zu Studien- und Prüfungsordnungen Es gelten die allgemeinen Studien- und Prüfungsordnungen der einzelnen Fakultäten in der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät sowie deren Promotionsordnung.